



Inhalt:

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der endgültigen Beitragssatzung 2016 der Stadt Gröningen - Großalsleben
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Beitragssatzung Vorausleistung 2017 der Stadt Gröningen - Großalsleben
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der endgültigen Beitragssatzung 2016 der Stadt Kroppenstedt

4. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Beitragssatzung Vorausleistung 2017 der Stadt Kroppenstedt
5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der UHV „Aller“, Großer Graben“, Obere Ohre“ und „Untere Ohre“
6. Impressum

Stadt Gröningen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am **19.06.2017** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2016 aus den bis zum Stichtag 31.12.2016 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2016 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 22.491,56 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 11.981,25 €
Anliegeranteil 46,73% 10.510,31 €
(= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)

3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: 394.556,13 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 10.510,31 € : 394.556,13 m² = 0,02664 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2016 **0,02664 €/m²**.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – vom 12.12.2016 außer Kraft.

Gröningen, 19.06.2017



Brunner
Bürgermeister

Stadt Gröningen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am **11. Dezember 2017** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit I - Großalsleben:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2017 aus den bis zum Stichtag 31.12.2017 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2017 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 429.801,80 €
davon
Gemeindeanteil 53,27% 228.955,42 €
Anliegeranteil 46,73% 200.846,38 €

3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit I – Großalsleben: **394.556,13 m²**
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 200.846,38 € : 394.556,13 m² = 0,50904 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2017 **0,50904 €/m²**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 11.12.2017



Brunner
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **21.09.2017** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2016 aus den bis zum Stichtag 31.12.2016 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2016 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 1.543,80 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 781,63 €
Anliegeranteil 49,37% 762,17 €
(= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)

3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 584.984,58 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 1.543,80 € : **584.984,58 m²** = 0,00130 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2016 **0,00130 €/m²**.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 15.12.2016 außer Kraft.

Kroppenstedt, 21.09.2017



Willamowski
Bürgermeister

Stadt Kroppenstedt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2017 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am **14. Dezember 2017** die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2016 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2017 aus den bis zum Stichtag 31.12.2017 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2017 für straßenbauliche Maßnahmen: Beitragsfähiger Aufwand 47.924,45 €
davon
Gemeindeanteil 50,63% 24.264,15 €
Anliegeranteil 49,37% 23.660,30 €
(= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)

3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt: 585.052,78 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche: 23.660,30 € : 585.052,78 m² = 0,04044 €/m²

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2017 **0,04044 €/m²**.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, 14.12.2017



Willamowski
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, Großer Graben“, Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 12.12.2017 die folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, Großer Graben“, Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Beitragssätze

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen und die Erschwernisbeitragsätze zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Für das Kalenderjahr 2017 beträgt die Höhe des Flächenbeitragsatzes für das Verbandsgemeindegebiet des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 9,94 €/ha
- „Großer Graben“ 12,37 €/ha
- „Obere Ohre“ 11,87 €/ha
- „Untere Ohre“ 7,61 €/ha

und des Erschwernisbeitragsatzes des Unterhaltungsverbandes

- „Aller“ 12,61 €/ha
- „Großer Graben“ 0,00 €/ha
- „Obere Ohre“ 18,95 €/ha
- „Untere Ohre“ 3,53 €/ha

Artikel 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Flechtingen, den 12.12.2017



M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de